

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11

5001 Aarau

Telefon 062 837 18 18

info@aihk.ch

www.aihk.ch · www.ahv-aihk.ch

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt
für die Mitglieder der AIHK



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

MITTEILUNGEN

Das Handelsgericht nützt dem Kanton Aargau

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Der Kanton Aargau verfügt über ein ausgezeichnetes Handelsgericht, welches von seinen Kunden sehr geschätzt wird. Die Qualität der Entscheide ist hoch, die Bearbeitung der Fälle erfolgt speditiv. Das Handelsgericht ist ein Erfolgsmodell, ein positiver Standortfaktor. Das gilt es zu erhalten. Während das Zürcher Handelsgericht in letzter Zeit negativ ins Gespräch gekommen ist, gibt es im Kanton Aargau keine vergleichbaren Probleme. Änderungen drängen sich deshalb nicht auf.

JUSTIZ

Die Handelsgerichtsbarkeit entstammt dem Gedankengut, wonach Kaufleute Streitigkeiten untereinander selber am besten regeln können. In der Schweiz sind in den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich gegen Ende des 19. Jahrhunderts besondere Gerichte geschaffen worden, die nicht nur juristisches Wissen für die Urteilsfindung verwenden, sondern in denen die fachkundigen, nicht zwingend juristisch geschulten Handelsrichter einen wesentlichen Beitrag leisten. Handelsgerichte existieren auch in zahlreichen anderen europäischen Staaten – etwa in Deutschland, Frankreich oder Österreich.

Handelsgericht in Zürich trotz anerkanntem Nutzen angefochten

Das handelsgerichtliche Verfahren zeichnet sich durch seine rasche Art aus, die durch vorhandenes Fachwissen unterstützt wird. Handelsgerichten wird deshalb von Personen aus Wirtschaft, Politik und Justiz eine hohe Qualität und Effizienz attestiert. Die in der Schweiz eingeführten Handelsgerichte haben sich bestens bewährt und sind nun auch in der auf den 1. Januar 2011 in Kraft tretenden neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung fest verankert.

Umso überraschender waren die Angriffe auf die Handelsgerichtsbarkeit im Nachbarkanton Zürich, welche kürzlich im Kantonsrat diskutiert wurden. Zwar sprachen fast alle Parteien von einem hervorragendem Gericht, von einer schnell und gut arbeitenden Fachinstanz für Handelsfragen von nationalem und internationalem Renommee, doch wurde auch wegen der möglichen Befangenheit der Fachrichter und über das angeblich undurchsichtige Wahlprozedere Kritik laut.

Andere Zusammensetzung im Aargau

Das Handelsgericht des Kantons Aargau ist von dieser Kritik verschont geblieben. Dies ist wohl vor al-

IN DIESER NUMMER

Das Handelsgericht nützt dem Kanton Aargau	37
Krise noch ohne markante Auswirkungen auf Aargauer Kantonsfinanzen	40
Die 4. AVIG-Revision als vernünftige Kompromisslösung	42
Parolen	44

lem auf folgende Umstände zurückzuführen: Sowohl das Handelsgericht des Kantons Aargau wie dasjenige des Kantons Zürich urteilt in der Zusammensetzung von zwei Berufsrichtern (Oberrichtern) und drei Fach- bzw. Handelsrichtern. Die Handelsrichter befinden sich also gegenüber den Berufsrichtern in der Mehrheit. Das Handelsgericht des Kantons Zürich verfügt über 70 Handelsrichter, welche in zehn verschiedene Berufsgruppen aufgeteilt sind. Die 1. Kammer «Banken und Versicherungen» verfügt über 13 Mitglieder. Im Kanton Zürich ist es also theoretisch möglich, dass z. B. in einem Forderungsprozess gegen eine Bank oder Versicherung die drei Handelsrichter, welche vorwiegend aus Banken und Versicherungen rekrutiert werden, die beiden Berufsrichter überstimmen können.

Im Kanton Aargau kann es zu dieser Kontroverse gar nicht erst kommen, da das Handelsgericht hier nur aus 12 sachkundigen Handelsrichtern besteht. Diese sollen die wichtigsten Handels-, Industrie- und Ge-

werbezweige des Kantons vertreten. Aus diesem Dutzend wählt der Präsident pro Fall drei möglichst fachkundige Richter aus. Es handelt sich zurzeit um zwei Architekten, einen Maschinen-, Informatik- und einen Bauingenieur, einen Chemiker, zwei Fachleute aus dem Rechnungswesen, einen Patentanwalt, zwei Betriebsökonominnen und um nur einen Bankfachmann. Die Versicherungswirtschaft ist gegenwärtig nicht vertreten. Beim Handelsgericht des Kantons Aargau ist es somit nicht möglich, dass drei Handelsrichter aus der gleichen Branche auf der Richterbank Einsitz nehmen.

Bestrebungen, Fachrichter durch Juristen zu ersetzen gibt es allerdings auch im Kanton Aargau, wie die erst kurz zurückliegenden Diskussionen um die Abschaffung der Arbeitsrichter zeigte. Ob die Qualität der Rechtsprechung ohne Fachrichter (noch) besser würde, darf mindestens in Frage gestellt werden. In vielen Rechtsstreitigkeiten ist fachliches Wissen mindestens so wichtig wie juristisches.

Unterschiedliche Zuständigkeiten

Handelsgerichte sind Spezialgerichte mit einer begrenzten Zuständigkeit. Daraus ergibt sich ein weiterer Schutz der Rechtsuchenden. Neben den Spezialmaterien (Urheberrecht, Markenrecht, unlauterer Wettbewerb etc.) werden nur solche Streitigkeiten zwingend vor Handelsgericht zur Beurteilung gebracht, bei denen beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind. Es handelt sich also um einen Streit unter Teilnehmern im Wirtschaftsleben, nicht um einen zwischen einem einzelnen Konsumenten und einem Unternehmen. Will beispielsweise ein Privater gegen eine Versicherungsgesellschaft klagen, muss er dies nicht beim Handelsgericht, sondern kann dies beim Bezirksgericht tun. Umgekehrt kann eine Versicherungsgesellschaft einen Privaten nicht beim Handelsgericht einklagen, sondern muss dies beim Bezirksgericht tun. Der Schutz der tendenziell schwächeren Partei ist damit gewährleistet.

Handelsrichter, ein anspruchsvolles Amt

Die Suche nach qualifizierten Persönlichkeiten bringt es mit sich, dass es sich dabei um Personen handelt, die im jeweiligen Bereich aktiv im Beruf stehen oder standen. Folglich ist auch die Ausübung einer anderen Tätigkeit als diejenige des Handelsrichters zulässig, ja setzt diese geradezu voraus. Die Problematik der Befangenheit ist für die Handelsgerichte nicht anders zu beurteilen als für alle anderen Gerichte

Das aargauische Handelsgericht ist heute in der kantonalen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt, ab 1.1.2011 in der schweizerischen ZPO. Die daneben noch notwendigen kantonalen Vorschriften finden sich im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) bzw. im revidierten Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Diese Neuerungen wurden vom Grossen Rat beschlossen, die Referendumsfrist läuft noch, über die entsprechende Verfassungsgrundlage stimmen wir am 13. Juni ab (vgl. Parolenkasten).

GOG § 66a (neu)

- 1 Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident, vier Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern, welche die für Oberrichterinnen oder Oberrichter geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, als deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und 12 Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern.
- 2 Der Grosse Rat kann durch Dekret die Zahl der als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter amtierenden Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter erhöhen, wenn die Geschäftslast es erfordert.
- 3 Als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter amten die Obergerichtsschreiberinnen oder Obergerichtsschreiber.

GOG § 66c (neu)

- 1 Als Handelsrichterin oder Handelsrichter ist jede stimmberechtigte Bürgerin oder jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.
- 2 Die wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbezweige des Kantons sollen durch sachkundige Handelsrichterinnen oder Handelsrichter im Gericht vertreten sein.
- 3 Die korporativen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe können dem Grossen Rat Wahlvorschläge machen.

auch. Letztlich muss im Einzelfall gewährleistet sein, dass die berufenen Richter unbefangen urteilen können. Die geltenden gesetzlichen Ausstandsregelungen stellen dies sicher. Neben diesen Bestimmungen ist es die persönliche Integrität einer jeden Richtperson, die eine faire und dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechende Beurteilung aller Fälle sicherstellt. Allein der Umstand, dass jemand einer bestimmten Berufsgruppe angehört, führt noch nicht dazu, dass er zwangsläufig befangen urteilen würde. Und wie bereits erwähnt, ist im Handelsgericht des Kantons Aargau angesichts der geringen Anzahl von 12 Fachrichtern aus den verschiedensten Branchen sichergestellt, dass zwangsläufig immer eine Mehrheit von branchenfremden Richtern die Richterbank besetzt.

Von Seiten der «Kunden» wurde die Unbefangenheit des aargauischen Handelsgerichts denn auch noch nie in Frage gestellt.

Bewährtes Wahlverfahren

Die erste Handelsgerichtsordnung im Kanton Aargau stammt aus dem Jahr 1887 (vgl. Bild). Seither ist das Wahlverfahren im Wesentlichen unverändert geblieben.

Was das Wahlprozedere für die Handelsrichter anbelangt, so hält der Entwurf des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes in Paragraph 66c fest, als Handelsrichter sei jeder stimmberechtigter Bürger wählbar. Die wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbebranchen des Kantons sollen durch sachkundige Handelsrichter im Gericht vertreten sein. Die korporativen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe können dem Grossen Rat Wahlvorschläge machen. In der Praxis sind es die AIHK und der Aargauische Gewerbeverband, die sich in Absprache mit Berufsverbänden wie SIA auf die Suche nach fähigen Fachvertretern begeben und dem Grossen Rat Vorschläge unterbreiten, worauf dieser dann die Wahl auf vier Jahre Amtsdauer vornimmt. Die AIHK nimmt diese Aufgabe seit je her sehr ernst. Es ist Fachkompetenz gefragt, das Parteibuch der künftigen Handelsrichter interessiert – im Gegensatz zu anderen Richterposten – nicht. Das erachten wir als gut, das soll auch so bleiben. Eine Änderung des Wahlverfahrens gefährdet aus unserer Sicht die Qualität des Handelsgerichts und wird von uns entschieden abgelehnt. Ein Versuch mit der öffentlichen Ausschreibung einer Handelsrichterstelle erbrachte vor ein paar Jahren übrigens keine einzige Kandidatur. Es gibt also, wie in den anderen Kantonen auch, keinen Ansturm auf Handelsrichterstellen.

Das aargauische Verfahren stellt sicher, dass Kandidaturen vor der Wahl durch den Grossen Rat einerseits durch die vorschlagenden Verbände und andererseits durch die Justizkommission geprüft werden. Wir als Verband sind motiviert möglichst qualifizierte Kandidaten vorzuschlagen, weil ein gut besetztes Handelsgericht letztlich auch unseren Mitgliedunternehmen dient.

Regierungsrat Markus Nötter nahm zum Zürcher Wahlverfahren für Handelsrichter in der erwähnten Kantonsratsdebatte wie folgt Stellung: «Wir sind uns einig, dass der Kantonsrat die Handelsrichterinnen und Handelsrichter wählen soll, so wie er auch die Oberrichterinnen und Oberrichter wählt. Die Frage ist: Wie kommt er zu guten Vorschlägen? Bei den Oberrichterinnen und Oberrichtern sind Sie offenbar der Ansicht, dass Sie zu guten Vorschlägen kommen; da werden keine Anträge gestellt, man solle etwas ändern. Ich weiss nicht, wie die Transparenz dort genau geregelt ist. Ich kenne das Auswahlverfahren nur aus einer Partei. Aber wie es in den andern Parteien ist, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, ob die Öffentlichkeit es weiss. Aber das scheint uns alles nicht zu stören. Wir sind der Auffassung, dass wir



hier zu guten Vorschlägen kommen, das ist immerhin bemerkenswert. Der Regierungsrat ist mit der Kommissionsminderheit der Meinung, dass eine – ich sage es jetzt einmal – blossе öffentliche Ausschreibung nicht sicherstellt, dass man gute Bewerberinnen und Bewerber für dieses Amt bekommt.»

Um die Suche nach gut qualifizierten Fachrichtern zu erleichtern, sollte aus unserer Sicht für die Zukunft eine Lockerung der Wohnsitzpflicht geprüft werden. Mindestens in Ausnahmefällen soll eine ausserkantonale wohnhafte Person, die im Aargau arbeitet, ins aargauische Handelsgericht gewählt werden können. Eine analoge Regelung wäre auch für die Arbeitsrichter zu prüfen, die ja heute innerhalb des jeweiligen Bezirks wohnen müssen. Wohn- und Arbeitsort fallen immer öfter auseinander. Dem sollte Rechnung getragen werden können.

Unser Handelsgericht bewährt sich aus Sicht seines Präsidenten

Die Institution des Handelsgerichts hat eine mehr als hundertjährige Tradition. Sie verknüpft auch nach Auffassung von Dr. Armin Knecht, Präsident des Obergerichts und des Handelsgerichts des Kantons Aargau Sachverstand mit juristischen Fachkenntnissen, wobei über allem die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter steht. Das Ergebnis sind Prozesse, die in einer ungleich höheren Anzahl der Fälle (nämlich zu rund 60 Prozent) zu einem Vergleich gebracht werden können, das heisst, die Parteien einigen sich, ohne dass es zu einem Urteil kommen muss. Die besondere Fachkenntnis der Handelsrichter erübrigt meist den Beizug eines externen Gerichtsexperten. Dies spart den Betroffenen Geld, Zeit und Ärger. Dem ist aus Sicht der AIHK nichts beizufügen!

Krise noch ohne markante Auswirkungen auf Aargauer Kantonsfinanzen

von Axel Reichlmeier, lic. rer. pol., wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau

KANTONSFINANZEN



Der Jahresabschluss 2009 des Kantons Aargau weist einen Überschuss von knapp 12 Millionen Franken aus. Dieser ist deutlich geringer ausgefallen als im Budget vorgesehen. Zum siebten Mal in Folge kann das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) schwarze Zahlen präsentieren. Allerdings dürfen die guten Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrise erst in den kommenden Jahren negativ zu Buche schlagen werden. Erste Auswirkungen der Krise zeigen sich beim den Steuerertrag.

Mit dem Jahresabschluss 2009 kann der Kanton Aargau bereits zum siebten Mal in Folge einen Ertragsüberschuss präsentieren.

Die Jahresrechnung 2009 schliesst mit einem Überschuss von 11,7 Millionen Franken ab. Dieser fällt damit um 10,6 Millionen Franken tiefer aus als das vom Grosse Rat im Dezember 2008 verabschiedete Budget. Die Jahresrechnung 2009 weist Aufwendungen von 4'659,9 Millionen Franken und Erträge von 4'671,6 Millionen Franken auf.

Kanton Aargau steht nicht alleine da

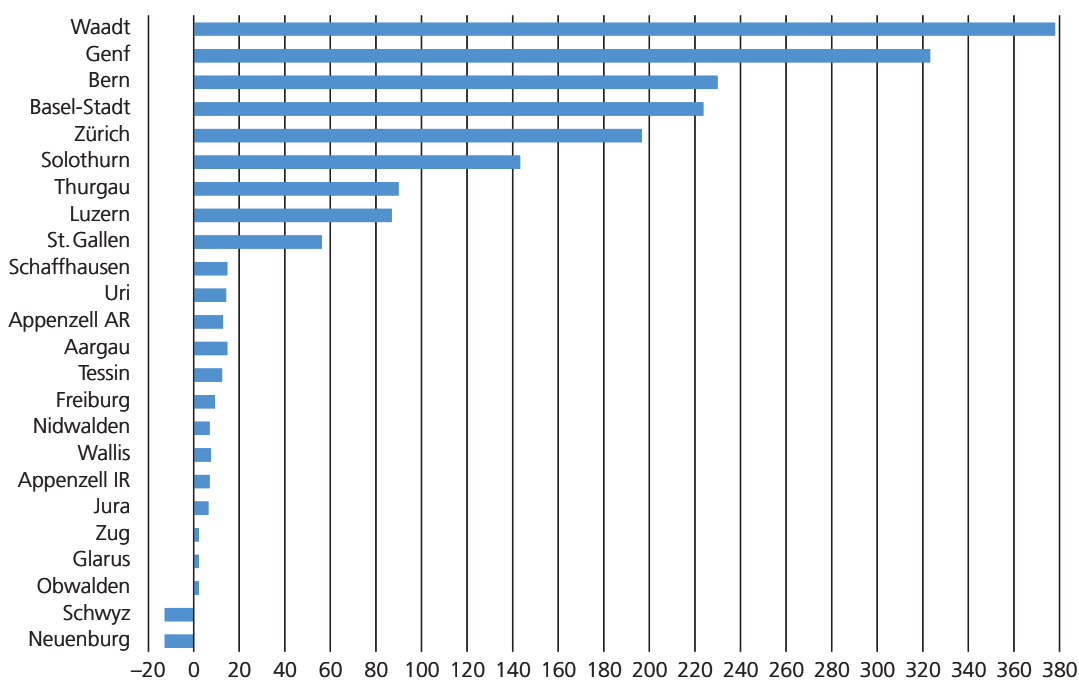
Ein Blick über die Kantonsgrenzen zeigt, dass in den Jahresrechnungen 2009 anderer Kantone ebenfalls erst wenige Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu sehen sind.

Trotz der Wirtschaftskrise schliessen nahezu alle kantonalen Staatsrechnungen 2009 mit Ertragsüberschüssen ab. In fast allen Kantonen übersteigen die Erträge die Erwartungen zum Teil deutlich.

Die Rangliste wird vom Kanton Waadt angeführt. Er schloss das vergangene Jahr mit einem Überschuss von 378,7 Millionen Franken ab. Es folgen die Kantone Genf mit einem Überschuss von 322 Millionen Franken und Bern mit einem Gewinn von 230 Millionen Franken. Dichtauf folgt Basel-Stadt auf Rang 4 mit einem Überschuss von 226 Millionen Franken. Der Kanton Zürich schloss das Krisenjahr 2009 mit einem Überschuss von 196 Millionen Franken ab. Der Kanton Aargau platziert sich mit seinem erwirtschafteten Überschuss auf Platz 13, im Mittelfeld.

Überschüsse in den Staatsrechnungen der Kantone 2009

(in Millionen Franken)*



Noch nicht publiziert sind die Zahlen von Baselland und Graubünden.

Grafik: AIHK; Quelle: Kantone

Der Kanton Neuenburg musste ein Defizit von 15,4 Millionen bekannt geben, der Kanton Schwyz ein solches von 14,5 Millionen Franken.

Krise noch ohne Auswirkungen

Die guten Werte der Kantone lassen sich damit erklären, dass die Wirtschaftskrise wesentlich weniger massiv ausfiel als befürchtet. Gleichzeitig hat sich der Arbeitsmarkt besser als erwartet gehalten. Zudem sind die Kantone auf der Ausgabenseite diszipliniert mit dem Geld umgegangen.

Allgemein wird allerdings erwartet, dass sich die Auswirkungen der Krise erst in den Jahresabschlüssen der Jahre 2010 bis 2013 der Kantone zeigen werden. Darauf deuten bereits die vorsichtigen Budgetierungen für 2010 hin.

Steuerertrag als Vorbote

Beim Steuerertrag des Aargaus zeigen sich erste Zeichen der Krise. Lagen die Einnahmen bei den juristischen Personen unter dem Budget, so kann bei den natürlichen Personen noch ein leichtes Plus verzeichnet werden. Bei den natürlichen Personen spiegelt sich die verhältnismässig gute Verfassung des Arbeitsmarktes wider, wo einige Entlassungen dank Kurzarbeit vermieden werden konnten.

Der Steuerertrag unterschreitet den budgetierten Wert gesamthaft um 75,7 Millionen Franken. Dem Mehrertrag bei den natürlichen Personen von 14,7 Millionen Franken steht ein Minderertrag von 94,4 Millionen Franken (inklusive Finanzausgleich von 11,3 Mio. Franken) bei den juristischen Personen gegenüber.

Dieses verhältnismässig gute Abschneiden ist nicht nur ein Verdienst des Aargauer Regierungsrates, der die Fiskalpolitik den widrigen Umständen angepasst hat, sondern auch der Aargauer Unternehmen. Sie haben die Krise gut gerüstet angepackt und soweit gut überstanden. Viele Unternehmen sind beispielsweise bei Entlassungen sehr überlegt und vorsichtig vorgegangen (Kurzarbeit) und nicht in Panik verfallen.

Die Erwartungen auf der Einnahmenseite zeigen, dass die Steuereinnahmen in den kommenden Jahren unter Druck bleiben werden.

Finanzlage und Kennzahlen

2009 konnte ein Selbstfinanzierungsgrad von 109,6 Prozent erzielt werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent bedeutet, dass sich der Kanton Aargau für die getätigten Investitionen nicht zusätzlich verschulden musste.

Ausgewählte Finanzkennzahlen aus der Jahresrechnung im Mehrjahresüberblick (in %)								
	1997	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Personalanteil	50,1	39,4	38,5	39,7	37,3	37,2	34,8	36,4
Investitionsanteil	10,8	12,8	12,4	11,7	11,4	11,4	10,7	8,8
Sachaufwandanteil	12,0	7,6	7,6	7,8	7,3	7,1	6,9	7,5
Zinsbelastungsanteil	0,3	0,7	0,7	- 0,1	- 1,8	- 5,5	- 1,7	- 3,3
Selbstfinanzierungsgrad	68,0	100,4	111,9	115,2	120,6	124,7	109,4	109,6
Staatsquote	11,8	11,4	11,4	11,5	11,8	11,6	12,4	12,8
Steuerquote	6,1	6,2	6,2	6,4	6,6	6,6	6,7	6,5
Nettoinvestitionsquote	0,9	0,8	0,8	0,7	0,7	0,8	1,0	0,8
Nettoverschuldungsquote	1,6	2,2	2,0	1,9	1,7	1,4	1,3	1,2

Tabelle: AIHK, Quelle: Jahresbericht 2009 Kanton Aargau

Die Staatsquote erhöht sich aufgrund der rückgängigen Entwicklung des Volkseinkommens gegenüber 2008 (12,4 %) um 0,4 Prozentpunkte. Die Steuerquote ging gegenüber 2008 um 0,2 Prozentpunkte leicht zurück. Dies deutet insgesamt auf noch vorhandenes Steigerungspotenzial der Standortattraktivität des Kantons Aargau und unausgeschöpfte Möglichkeiten zur Senkung der Ausgaben hin.

Schwieriges Jahr gut gemeistert

Dass es auch in schwieriger konjunktureller Lage wichtig ist, wirtschaftliche Reformen nachhaltig

durchzuführen, welche die Attraktivität des Aargaus insgesamt stärken, zeigt sich unter anderem auch im Standortqualitätsindikator der Credit Suisse.

In der jüngsten Bewertung für 2010 ist der Aargau auf Platz 3 vorgestossen, bleibt allerdings klar hinter Zürich und Zug, aber ebenso klar vor den anderen Nachbarn Baselland, Solothurn, Luzern und Bern.

Die Verbesserung des Kantons in dieser Rangliste ist vor allem auf die steuerliche Entlastung der juristischen Personen zurückzuführen.

Die 4. AVIG-Revision als vernünftige Kompromisslösung

von Philip Schneiter, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

SOZIALPOLITIK



Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat die Mängel des geltenden Arbeitslosenversicherungsgesetzes schonungslos aufgedeckt. Den richtigen Weg weist die vom Parlament beschlossene 4. AVIG-Revision, die keine einschneidenden Leistungsreduktionen vorsieht, aber mit zahlreichen gezielten Eingriffen ins geltende Recht dazu führen kann, dass die Arbeitslosenversicherung mittelfristig ihre Schulden abzubauen vermag und schuldenfrei bleibt.

Am 19. März 2010 hat das Parlament die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beschlossen. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Es ist zu erwarten, dass von Seiten der Linken (SP, Gewerkschaften) das Referendum gegen die 4. AVIG-Revision ergriffen wird. Die Referendumsfrist wird am 8. Juli 2010 ablaufen. Sofern das Referendum zustande kommt, wird die Referendumsabstimmung am 26. September 2010 stattfinden.

Den Anlass zur (Teil-)Revision des AVIG bildete das Anwachsen der Schulden der Arbeitslosenversiche-

rung in den letzten Jahren. Ende 2010 wird die Arbeitslosenversicherung neun bis zehn Milliarden Franken Schulden ausweisen. Der Schuldenberg ist nicht allein auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise zurückzuführen; die Arbeitslosenversicherung leidet auch unter einem strukturellen Defizit. Im Jahr 2006 hat die Arbeitslosenversicherung beispielsweise trotz guter Konjunkturlage ein Defizit von einer Milliarde Franken erwirtschaftet. Als Folge davon musste der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung verzinsliche Darlehen beim Bund aufnehmen.

Ein Teil des Schuldenbergs ist deshalb entstanden, weil die Arbeitslosenversicherung auf durchschnitt-

lich 100'000 arbeitslose Personen ausgerichtet ist. Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 2,5 Prozenten. Am Konzept, dass sich die Einnahmen und die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung über einen Konjunkturzyklus hinweg die Waage halten, soll nichts geändert werden. Mit der Revision des AVIG soll die Arbeitslosenversicherung aber neu auf eine Arbeitslosenquote von 3,2 Prozenten eingestellt werden. Diese Quote bedeutet zurzeit durchschnittlich 130'000 arbeitslose Personen.

Die Neuausrichtung der Arbeitslosenversicherung soll einerseits durch Beitragserhöhungen und andererseits durch Leistungskürzungen erfolgen. Den Abbau der Schulden der Arbeitslosenversicherung soll insbesondere die befristete Wiedereinführung des Solidaritätsprozents erlauben.

Moderate Beitragserhöhungen

Die ordentlichen Beiträge, die vom versicherten Verdienst zu entrichten sind, sollen um 0,2 auf 2,2 Lohnprozente erhöht werden. Sie sollen von der Arbeitgeberin und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen werden. Der Höchstbetrag des versicherten Verdiensts wird weiterhin Fr. 126'000.– betragen. Weiter soll auf (nicht versicherten) Verdiensten zwischen Fr. 126'000.– und Fr. 315'000.– ein Solidaritätsprozent erhoben werden, bis das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung eine halbe Milliarde Franken erreicht hat.

Die Erhöhung des Beitragssatzes auf 2,2 Lohnprozente erscheint verhältnismässig moderat. Bis Ende 2002 betrug der Beitragssatz noch 3 Lohnprozente, bis Ende 2003 noch 2,5 Lohnprozente. Bis Ende 2003 wurde auch das Solidaritätsprozent erhoben, das wieder eingeführt werden soll.

Gezielte Leistungskorrekturen

Auf der Seite der Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat das Parlament zahlreiche gezielte Eingriffe ins geltende Recht vorgenommen. Die so genannten Grundleistungen der Arbeitslosenversicherung blieben jedoch unberührt.

Nach dem revidierten AVIG soll eine Beitragszeit von 18 Monaten erforderlich sein, um maximal 400 Taggelder zu erhalten, d.h. um während maximal 80 Wochen Taggelder zu erhalten. Bisher genügte eine Beitragszeit von 12 Monaten, um maximal 400 Taggelder zu erhalten. Bei einer Beitragszeit von 12 Monaten sollen neu

höchstens 260 Taggelder ausgerichtet werden. Bei einer Beitragszeit von 24 Monaten sollen neu höchstens 520 Taggelder ausbezahlt werden. Durch diese Neuerungen werden Beitragszeit und die Bezugsdauer einander angeglichen. Dadurch können jährlich 189 Millionen Franken eingespart werden.

Neben der Angleichung von Beitragszeit und Bezugsdauer soll eine Reihe weiterer Massnahmen mehr oder weniger grosse Einsparungen zur Folge haben: So soll die Dauer eines Beschäftigungsprogramms, das eine arbeitslose Person absolviert, nicht mehr als (neue) Beitragszeit gelten. Durch diese Massnahme soll die Integration in den ersten Arbeitsmarkt beschleunigt werden.

Sodann soll arbeitslosen Personen je nach persönlicher Situation zugemutet werden, bis zu einem Monat Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosenentschädigung zu überbrücken. Nach dem geltenden Recht beginnt der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bereits nach Ablauf einer Wartezeit von generell fünf Tagen.

Im Übrigen ist vorgesehen, die Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) so zu ändern, dass arbeitslose Personen, die eine Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung absolviert haben und deshalb von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, in Zukunft generell eine Wartezeit von 120 Tagen bestehen müssen, bis Taggelder ausgerichtet werden.

Jüngere Arbeitslose verschont

Die 4. AVIG-Revision war im Parlament stark umstritten. Der Nationalrat hatte eine stärkere Reduktion der Leistungen der Arbeitslosenversicherung vor Augen, schwenkte dann aber auf den weicheren Kurs des Ständerats um.

Anlass zu Diskussionen im Parlament lieferte vor allem die Kürzung der Taggelder für jüngere arbeitslose Personen ohne Unterstützungspflicht. Versicherte unter 30 Jahren sollen in Zukunft zwar verpflichtet sein, zur Schadensminderung auch eine Arbeit anzunehmen, die nicht angemessen auf ihre Fähigkeiten und auf ihre bisherige Tätigkeit Rücksicht nimmt; auf die Kürzung der Bezugsdauer der Taggelder für arbeitslose Personen unter 30 Jahren hat das Parlament aber letztlich verzichtet. Beschlossen worden ist vom Parlament hingegen eine – massvolle – Kürzung der Bezugsdauer der Taggelder für arbeitslose Personen unter 25 Jahren ohne Unterstützungspflicht. Diese sollen in Zukunft maximal 200 Taggelder erhalten.

Lasten gleichmässig verteilen

Die vom Parlament beschlossene Revision des AVIG verteilt die Lasten, die es zu tragen gilt, gleichmässig auf die Arbeitgeberinnen, die Arbeitnehmer und die arbeitslosen Personen. Die massgebenden Kräfte haben innerhalb des politisch Machbaren eine vernünftige Kompromisslösung gefunden, deren klare Linien nicht verloren gegangen sind. Durch die Angleichung von Beitragszeit und Bezugsdauer wird das Versicherungsprinzip gestärkt. Durch die Beschleunigung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt werden Fehlanreize beseitigt, die das geltende AVIG schafft. Durch die Ausdehnung der Wartezeit wird die Eigenverantwortung gefördert. Auf übermässige Leistungsreduktionen insbesondere zu Lasten der jüngeren arbeitslosen Personen wurde zu Recht verzichtet, zumal jüngere Arbeitslose in der Regel keine Möglichkeit hatten, für den Fall der Arbeitslosigkeit Vorsorge zu treffen.

Keine ernsthaften Alternativen

Wir befürworten die 4. AVIG-Revision. Eine weitere Reduktion der Leistungen der Arbeitslosenversicherung wäre zwar durchaus möglich und wahrscheinlich auch vertretbar gewesen. Die Ablehnung der 4. AVIG-Revision bildet jedoch keine ernsthafte Alternative: Das rasante Anwachsen der Schulden der Arbeitslosenversicherung hat zur Folge, dass per 1. Januar 2011 auf jeden Fall eine Beitragserhöhung erfolgen wird. Nach Art. 90c Abs. 1 des geltenden AVIG hat der Bundesrat nämlich eine Beitragserhö-

hung (Erhöhung der Beiträge um bis zu 0,5 Lohnprozente sowie Einführung eines Solidaritätsprozents) zu beschliessen, wenn die Schulden der Arbeitslosenversicherung einen gewissen Betrag (2,5 Prozente der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme) überschreiten. Im Falle des Scheiterns der 4. AVIG-Revision würde die Sanierung der Arbeitslosenversicherung daher allein einnahmenseitig erfolgen. Der Bundesrat müsste die Beiträge wahrscheinlich um einiges mehr als bloss 0,2 Lohnprozente erhöhen. Die Sanierung der Arbeitslosenversicherung würde daher stark zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer gehen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesrat geprüft, ob die Sanierung der Arbeitslosenversicherung ohne Sparmassnahmen erfolgen kann. Die Alternative wurde verworfen, weil die erforderlichen Beitragserhöhungen die Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer – eingedenk der am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWSt) zur Sanierung der Invalidenversicherung (IV) – zu stark belastet hätten.

Wenn die vom Parlament beschlossenen Änderungen des AVIG am 1. Januar 2011 nicht in Kraft treten können, dann werden früher oder später einschneidende Massnahmen getroffen werden müssen, welche die Arbeitslosenversicherung auf das Niveau einer Grundversicherung herabstufen wird, wie es in europäischen Ausland bereits geschehen ist. An einer derartigen Entwicklung kann niemand interessiert sein.

Volkabstimmung vom 13. Juni 2010

	Parole AIHK
Vorlagen Kanton	
Referendumsabstimmung über das Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht vom 12. Januar 2010 (EG ArR)	Ja
Verfassung des Kantons Aargau; Änderung vom 16. März 2010 (§§ 61 Abs. 1 lit. g, 71a (neu), 99 Abs. 1 lit. a, 102) (Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts)	Ja
Verfassung des Kantons Aargau; Änderung vom 23. März 2010 (§§ 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 lit. a, lit. c ^{bis} (neu), Abs. 2) (Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts)	Ja
Über eidgenössische Vorlagen hat das Stimmvolk am 13. Juni nicht zu entscheiden.	